Allgemeine Geschäftsbedingungen - Mobividuell (Eigene Werkstatt)

Fassung 1.0.1 | Stand 26.10.2026

§ 1 Anbieter und Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge über Diagnose, Wartung, Inspektion, Reparatur und sonstige ausdrücklich vereinbarte Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen einschließlich der dafür erforderlichen Teile und Materialien. Sie gelten unabhängig davon, ob der Vertrag persönlich, telefonisch, per E-Mail oder über die digitale Kundenoberfläche Mobividuell geschlossen wird. Sie gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern.

(2) Auftragnehmer und Vertragspartner ist Florian Henker, handelnd unter Mobividuell, Erna-Berger-Straße 17, 01156 Dresden, Deutschland; Telefon: +49 1511 6511198; E-Mail: contact@mobividuell.de (nachfolgend „Werkstatt“). Regelmäßiger Ort der Fahrzeugannahme, Leistungserbringung und Abholung ist, soweit im Auftrag nichts anderes vereinbart ist: Radeburger Straße 47, 01471 Radeburg, OT Kurort Volkersdorf. Die Annahme und Abholung erfolgen nur nach vorheriger Terminvereinbarung; der Standort ist nicht dauerhaft besetzt.

(3) Mobividuell einschließlich des Digitalen Handschuhfachs dient der Kommunikation und Abwicklung von Werkstattaufträgen. Die intern verwendete Software Werkstakt ist nicht selbst Auftragnehmer. Diese AGB erfassen ausschließlich Leistungen des eigenen Werkstattbetriebs von Florian Henker. Verträge mit anderen Werkstätten, SaaS-Leistungen, eigenständiger Teilehandel und Fahrzeugverkauf sind nicht Gegenstand dieser AGB.

(4) Individuelle Vereinbarungen und der konkrete Auftrag, insbesondere zu Fahrzeug, Leistungsumfang, Preis, Fertigstellungstermin und Anzahlung, gehen diesen AGB vor. Gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt. Die bei Abschluss wirksam einbezogene Fassung dieser AGB gilt für den jeweiligen Vertrag.

§ 2 Anfrage, Angebot und Vertragsschluss

(1) Eine Anfrage über mobividuell.de, das Digitale Handschuhfach, Kontaktformular, E-Mail, Telefon oder persönlich ist grundsätzlich unverbindlich. Allein durch das Schildern eines Problems oder die Vereinbarung eines Gesprächstermins entsteht noch kein entgeltlicher Reparaturauftrag.

(2) Ein Werkstattauftrag bezeichnet das betroffene Fahrzeug, die vereinbarten Arbeiten, gegebenenfalls Diagnoseleistungen, die Vergütung oder deren Berechnungsgrundlage sowie eine gegebenenfalls vereinbarte Anzahlung. Ein im Digitalen Handschuhfach zur zahlungspflichtigen Beauftragung bereitgestellter Kostenvoranschlag gilt als verbindliches Angebot der Werkstatt, sofern im konkreten Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Ist im Angebot keine Annahmefrist festgelegt, gelten die gesetzlichen Vorschriften zur Bindung und rechtzeitigen Annahme, insbesondere §§ 145 bis 148 BGB. Eine allgemeine Frist von sieben Tagen ist nicht vereinbart. Für eine neue oder geänderte Fassung des Angebots ist eine neue Zustimmung des Kunden erforderlich.

(3) Bei digitaler Beauftragung im Digitalen Handschuhfach nimmt der Kunde das verbindliche Werkstattangebot an, indem er nach Anzeige der wesentlichen Vertrags- und Preisinformationen die wirksam einbezogenen AGB bestätigt, die eindeutig mit „Zahlungspflichtig beauftragen“ bezeichnete Schaltfläche betätigt und die angezeigte Anzahlung per Stripe erfolgreich leistet. Die vertragliche Wirkung der Annahme steht unter der aufschiebenden Bedingung der erfolgreichen, durch den Zahlungsdienstleister bestätigten Anzahlung. Der Werkstattvertrag wird mit Eintritt dieser Bedingung wirksam. Das bloße Öffnen des Checkouts, eine abgebrochene oder fehlgeschlagene Zahlung oder die Rückkehr zur Website ohne bestätigten Zahlungserfolg genügen nicht. Die gesetzlichen Anforderungen an die Bestellsituation bleiben unberührt.

(4) Bietet der Kunde seinerseits einen Auftrag an, etwa telefonisch oder per E-Mail, kommt der Vertrag erst zustande, wenn die Werkstatt den Auftrag ausdrücklich annimmt. Eine automatische Eingangsbestätigung für eine Anfrage ist keine Auftragsannahme. Die im Einzelfall mitgeteilten Annahme- oder Angebotsfristen sind maßgeblich.

(5) Bei persönlicher Beauftragung werden die konkreten Vereinbarungen auf einem Auftragsschein oder in einer anderen nachvollziehbaren Auftragsbestätigung festgehalten. Bei telefonischen oder per E-Mail vereinbarten Aufträgen werden Inhalt und Vertragsbedingungen auf geeignete Weise dokumentiert. Die AGB werden vor Vertragsabschluss zur Kenntnisnahme bereitgestellt und ihre Einbeziehung wird vereinbart.

(6) Ist für einen Fernabsatzvertrag eine Vertragsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger erforderlich, übermittelt die Werkstatt diese innerhalb der gesetzlichen Frist, insbesondere per E-Mail mit dem Auftrag beziehungsweise angenommenen KVA, der maßgeblichen AGB-Fassung und den erforderlichen Verbraucherinformationen. Eine nachträglich veränderbare Webseite allein genügt hierfür nicht.

§ 3 Kostenvoranschläge, Diagnose und Zusatzarbeiten

(1) Umfang, Einzelpositionen und Preise eines Kostenvoranschlags ergeben sich aus dem jeweiligen Dokument. Eine verbindliche Preiszusage besteht nur, soweit der KVA ausdrücklich als verbindlich ausgewiesen oder eine solche Preisvereinbarung getroffen ist. Für unverbindliche Kostenanschläge gilt insbesondere § 649 BGB.

(2) Die Erstellung eines Kostenvoranschlags, eine Fehlersuche oder eine Demontage ist nur dann gesondert kostenpflichtig, wenn dies zuvor ausdrücklich vereinbart wurde. Werden KVA-Kosten auf einen nachfolgenden Auftrag angerechnet, richtet sich dies nach der Vereinbarung im Einzelfall.

(3) Erweist sich eine wesentliche Überschreitung eines unverbindlichen Kostenanschlags als absehbar, informiert die Werkstatt den Kunden unverzüglich. Arbeiten, die nicht vom vereinbarten Auftrag umfasst sind, werden grundsätzlich erst nach zusätzlicher Zustimmung beauftragt und ausgeführt.

(4) Eine allgemeine Freigabe für Mehrkosten oder zusätzliche Arbeiten, insbesondere eine pauschale 10-%-Toleranz, wird nicht vereinbart. Soweit der Kunde im Einzelfall gesondert und nachweisbar einen konkret beschriebenen Leistungs- oder Kostenrahmen freigibt, gilt nur diese individuelle Vereinbarung. Gesetzliche Informations- und Zustimmungspflichten bleiben unberührt.

(5) Nachträge zu KVA und Werkstattaufträgen können persönlich, in Textform oder – soweit technisch angeboten – im Digitalen Handschuhfach gesondert freigegeben werden. Änderungen werden dem jeweiligen Auftrag eindeutig zugeordnet.

§ 4 Werkstatttermine, Absagen und Nichterscheinen

(1) Ein angefragter Wunschtermin ist unverbindlich. Erst die ausdrückliche Bestätigung durch die Werkstatt mit Datum, Uhrzeit und vereinbarter Leistung begründet einen verbindlich reservierten Termin. Fahrzeugannahme und Abholung sind nur zu vereinbarten Zeiten möglich.

(2) Der Kunde kann um Umbuchung oder Absage bitten und soll dies möglichst frühzeitig mitteilen. Gesetzliche Widerrufs- und Kündigungsrechte, insbesondere nach § 648 BGB, werden dadurch nicht eingeschränkt.

(3) Erscheint der Kunde ohne Absage zu einem verbindlich bestätigten Termin nicht oder stellt er das Fahrzeug schuldhaft nicht bereit, kommen Ansprüche der Werkstatt nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen in Betracht. Dazu können nachgewiesene Schäden oder die gesetzlich zustehende Vergütung unter Anrechnung ersparter Aufwendungen und anderweitigen Erwerbs gehören. Ersatz wird nicht für einen lediglich angefragten, nicht bestätigten Termin verlangt.

(4) Eine feste oder pauschale Ausfall- beziehungsweise Stornogebühr wird mit diesen AGB nicht vereinbart. Der Kunde schuldet nicht schon wegen einer kurzfristigen Absage automatisch einen bestimmten Betrag. Bereits wirksam beauftragte und erbrachte Leistungen sowie konkret bestellte Sonderteile werden nach der hierfür geltenden Vereinbarung und dem Gesetz behandelt.

§ 5 Ausführung und Mitwirkung

(1) Die Werkstatt führt die vereinbarten Arbeiten fachgerecht aus und darf hierzu geeignete Mitarbeiter oder fachkundige Dritte einsetzen. Erforderliche Prüf-, Probe- und Überführungsfahrten sind im Rahmen des Auftrags gestattet.

(2) Der Kunde stellt das Fahrzeug zum vereinbarten Termin bereit, übergibt erforderliche Schlüssel und informiert die Werkstatt über ihm bekannte Umstände, die für Diagnose, Sicherheit oder Durchführung erheblich sein können. Bewegliche persönliche Gegenstände und Wertsachen sollen vor der Übergabe aus dem Fahrzeug entfernt werden. Eine gesetzliche Haftung der Werkstatt wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(3) Verbindliche Fertigstellungstermine müssen ausdrücklich vereinbart werden. Wird eine Verzögerung erkennbar, informiert die Werkstatt den Kunden möglichst unverzüglich über Ursache und voraussichtliche Dauer. Gesetzliche Ansprüche wegen Verzugs bleiben bestehen.

§ 6 Fertigstellung, Abnahme und Fahrzeugabholung

(1) Die Werkstatt informiert den Kunden über die Fertigstellung über den vereinbarten Kontaktweg, zum Beispiel per E-Mail oder im Digitalen Handschuhfach. Fahrzeugabnahme und Abholung erfolgen grundsätzlich am vereinbarten Werkstattstandort und nach Terminabsprache.

(2) Der Kunde nimmt vertragsgemäß erbrachte Werkleistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ab. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden, soweit das Gesetz dies vorsieht. Gesetzliche Rechte bei Mängeln bleiben erhalten.

(3) Gerät der Kunde mit Abnahme oder Abholung in Annahmeverzug, kann die Werkstatt ihre gesetzlichen Rechte geltend machen und bei Vorliegen der Voraussetzungen erforderliche, angemessene und tatsächlich entstandene Aufbewahrungskosten verlangen. Eine feste Standgebühr wird durch diese AGB nicht vereinbart.

§ 7 Preise, Anzahlungen und Zahlung

(1) Gegenüber Verbrauchern gelten die im konkreten Angebot oder Auftrag ausgewiesenen Gesamtpreise einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer. Gegenüber Unternehmern können ausdrücklich als netto gekennzeichnete Preise zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart werden. Soweit eine Vergütung nach Arbeitszeit oder Materialverbrauch vereinbart wird, sind die Berechnungsgrundlagen im Auftrag anzugeben.

(2) Bei der digitalen Beauftragung eines Kostenvoranschlags im Digitalen Handschuhfach ist nach dem derzeitigen Zahlungsablauf eine Anzahlung von 50 % des dort angezeigten Gesamtpreises vorgesehen. Der vor der Beauftragung angezeigte Anzahlungsbetrag und die Voraussetzungen des digitalen Vertragsschlusses nach § 2 Abs. 3 sind maßgeblich. Bei persönlich, telefonisch oder per E-Mail geschlossenen Werkstattverträgen werden Anzahlung, Höhe und Fälligkeit individuell vereinbart. Ohne Vereinbarung ist keine Anzahlung geschuldet. Geleistete Anzahlungen werden vollständig auf die Schlussrechnung angerechnet. Ein abgebrochener oder nicht als erfolgreich bestätigter Stripe-Checkout ist kein Zahlungsnachweis.

(3) Je nach individueller Vereinbarung werden Barzahlung bei Abholung, Banküberweisung und – wenn im konkreten Zahlungsprozess angeboten – Kartenzahlungen über Stripe akzeptiert. Für Zahlungen über Stripe gelten ergänzend die dort angezeigten Zahlungsinformationen; der Zahlungsdienstleister wickelt den Zahlungsvorgang ab, wird aber nicht Vertragspartner des Werkstattauftrags. SEPA-Lastschrift, PayPal oder andere Verfahren werden nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich angeboten werden.

(4) Die restliche Vergütung wird nach der vertraglich geschuldeten Leistung und Abnahme mit Zugang der Rechnung fällig, sofern im konkreten Auftrag keine andere wirksame Zahlungsfrist vereinbart ist. Gesetzliche Zurückbehaltungs-, Minderungs- und Gewährleistungsrechte bleiben unberührt. Verzugszinsen und weitere Verzugsfolgen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(5) Zusätzliche Zahlungen für nachträglich vereinbarte Leistungen erfordern die jeweilige vertragliche Grundlage. Ein beim Zahlungsdienstleister eröffneter Zahlungsvorgang begründet keine Befugnis zu beliebigen weiteren Belastungen.

§ 8 Elektronische Unterlagen und Rechnungen

(1) Soweit vertraglich und gesetzlich zulässig, kann die Werkstatt Angebote, KVA, Auftragsbestätigungen, Nachträge, Statusmitteilungen und Rechnungen digital über Mobividuell bereitstellen und dem Kunden per E-Mail übermitteln. Erforderliche Vertragsbestätigungen und Verbraucherinformationen werden auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch beziehungsweise soweit geboten erfolgt die Übergabe in Papierform.

(2) Der Kunde ist mit der elektronischen Übermittlung der von Florian Henker / Mobividuell ausgestellten Rechnungen zu seinen Werkstattaufträgen einverstanden, beispielsweise als PDF per E-Mail oder als herunterladbare Datei im Digitalen Handschuhfach mit ergänzender Benachrichtigung per E-Mail. Soweit gesetzlich vorgesehen, kann die Rechnung ein strukturiertes elektronisches Format, insbesondere ZUGFeRD, enthalten. Eine gesetzliche Pflicht zur Ausstellung oder Annahme einer E-Rechnung bleibt unberührt.

(3) Soweit die elektronische Rechnung eine Zustimmung voraussetzt, kann diese für künftige Rechnungen in Textform widerrufen werden. Für danach betroffene Rechnungen wird, soweit gesetzlich zulässig, ein anderer Übermittlungsweg vereinbart. Bereits wirksam ausgestellte Rechnungen bleiben unberührt.

(4) Die in den konkreten Auftrag einbezogenen AGB und der angenommene Auftrag werden in ihrer jeweiligen Fassung dokumentiert. Ein später aktualisierter allgemeiner AGB-Webtext ändert bestehende Werkstattverträge nicht.

§ 9 Sachmängel und Haftung

(1) Bei Sach- und Rechtsmängeln der Werkleistung gelten die gesetzlichen Rechte, insbesondere auf Nacherfüllung und gegebenenfalls Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz. Die Werkstatt erhält Gelegenheit zur Nacherfüllung im gesetzlich vorgesehenen Rahmen.

(2) Diese AGB enthalten keine pauschale Verkürzung der gesetzlichen Mängelverjährung gegenüber Verbrauchern. Etwaige im Einzelfall zulässige Sondervereinbarungen bedürfen der hierfür geltenden Voraussetzungen.

(3) Die Werkstatt haftet uneingeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in gesetzlich zwingenden Fällen, insbesondere bei übernommener Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(4) Für nicht ausdrücklich zur Verwahrung übergebene Wertsachen im Fahrzeug gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Der Hinweis, Wertsachen vor der Übergabe zu entfernen, begründet keinen Ausschluss zwingender Haftung.

§ 10 Pfandrecht, Teile und Eigentum

(1) Wegen Forderungen aus dem konkreten Reparaturauftrag steht der Werkstatt ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht nach § 647 BGB zu, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Noch nicht bezahlte, selbstständig übereignungsfähige Ersatzteile bleiben, soweit gesetzlich zulässig, bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der Werkstatt. Für eingebaute Teile und wesentliche Bestandteile gelten die gesetzlichen Eigentumsregeln.

(3) Der Umgang mit ausgebauten Altteilen, Austausch- oder Pfandteilen wird im konkreten Auftrag oder bei Fahrzeugübergabe abgestimmt. Gesetzliche Entsorgungs- und Nachweispflichten bleiben unberührt.

§ 11 Verbraucherwiderruf und vorzeitiger Arbeitsbeginn

(1) Verbrauchern kann bei im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Werkstattverträgen ein gesetzliches Widerrufsrecht zustehen. Ob ein Widerrufsrecht besteht und ob gesetzliche Ausnahmen eingreifen, richtet sich nach dem konkreten Vertrag. Soweit erforderlich, erhält der Verbraucher rechtzeitig eine gesonderte Widerrufsbelehrung einschließlich Muster-Widerrufsformular.

(2) Verlangt ein Verbraucher ausdrücklich den Beginn einer Dienstleistung vor Ablauf einer bestehenden Widerrufsfrist, wird dieses Verlangen gesondert eingeholt und dokumentiert. Sofern gesetzlich erforderlich, bestätigt er gesondert seine Kenntnis, dass das Widerrufsrecht bei vollständiger Erbringung der Dienstleistung unter den gesetzlichen Voraussetzungen erlöschen kann. Allein der Reparaturbeginn oder eine Anzahlung bewirkt keinen pauschalen Widerrufsverzicht.

(3) Bei einem wirksamen Widerruf bestimmen sich Rückzahlungen und etwaiger Wertersatz ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die gesetzlichen Anforderungen an eine gegebenenfalls vorgeschriebene elektronische Widerrufsfunktion bestehen unabhängig von diesen AGB.

§ 12 Datenschutz, Streitbeilegung und Schlussbestimmungen

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist in der gesonderten Datenschutzerklärung beschrieben. Mit der Vereinbarung dieser Werkstatt-AGB wird keine datenschutzrechtliche Einwilligung ersetzt.

(2) Die Werkstatt ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Verfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen, soweit keine abweichende gesetzliche Verpflichtung besteht.

(3) Es gilt deutsches Recht. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften, die nach anwendbarem internationalem Privatrecht vorrangig gelten, bleiben unberührt. Eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung am Sitz der Werkstatt gilt nur, soweit sie gegenüber dem jeweiligen Kunden gesetzlich zulässig ist.

(4) Änderungen dieser AGB gelten für bestehende Werkstattverträge nur, wenn sie wirksam vereinbart werden. Eine Zustimmung durch bloßes Schweigen des Kunden ist nicht vorgesehen.